

1. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Ökologie und Umweltschutz“ vom 18.01.2017

Gemäß § 13 Abs. 4 i. V. m. §§ 34 und 36 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes (SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Zittau/Görlitz diese Änderungssatzung.

**Artikel 1
Änderung der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Ökologie und Umweltschutz“ wird wie folgt geändert:

1. Austausch/Änderung von Modulen

			Änderungen			
lfd Nr.		Modulname	Modulcode	ECTS-Punkte	SWS/ Semester	Prüfung
1	alt	Landschaft und Böden	219150	5	2V, 2S / 4	PB
	neu	Landschaft und Böden	265950	5	0,5V, 1,5S, 2P / 4	VR/PB
2	alt	Landschaftsplanung I	219600	5	2V, 2S / 5	PB
	neu	Landschaftsplanung I	265900	5	1V, 3W / 5	VR/PM30
3	alt	Landschaftsplanung II	219650	5	2V, 2S / 7	VB/PM30
	neu	Landschaftsplanung II	266000	5	2V, 2S / 7	VR/PM30
4	alt	Vegetationskunde und Biotopschutz	219450	5	1V, 3P / 4	VL/PL/PK 240
	neu	Vegetationskunde und Biotopschutz	265850	5	1V, 3P / 4	VL/PL/PK 120
5	alt	Minerale, Gesteine, Böden	218650	5	2V, 2S / 2	PM30
	neu	Minerale, Gesteine, Böden	266050	5	3V, 0,5S, 0,5P / 2	PM30
6	alt	Witterung, Klima, Wasserhaushalt	219500	5	2V, 2S / 4	VB/PM30
	neu	Witterung, Klima, Wasserhaushalt	266100	5	2V, 1,5S, 0,5P / 4	VB/PM30
7	alt	Umweltanalytik	216700	5	1,5V, 2S, 0,5P / 7	VT/PB

1. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Ökologie und Umweltschutz“ vom 18.01.2017

	neu	Umweltanalytik	265000	5	1,5V, 0,5S, 2P / 7	PR
--	-----	----------------	--------	---	-----------------------	----

2. Das Modul **Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen für Life Science (218550)** im 1. Semester wird gestrichen.

3. Das Modul „**Prinzipien der Ökologie**“ (218850) findet nicht mehr im 3. Semester, sondern im 1. Semester statt.

4. Im 3. Semester wird ein Wahlpflichtbereich mit Modulen des **Zentrums für fakultätsübergreifende Lehre (ZfL)** zu fachübergreifenden Kompetenzen eingerichtet. Belegt werden muss eines der folgenden Module:

lfd. Nr.	Modulname	Modulcode	ECTS-Punkte	SWS	Prüfung
1	Aktive Kommunikation	254450	5	5	VB PM
2	Wissenschaftliches Arbeiten in der digitalen Welt	254900	5	4	PO
3	Innovation und Projekt	254950	5	5	VB PO
4	Selbstmanagement u. Teamentwicklung	255000	5	5	VB PO
5	Das Oberlausitzer Umgebendehaus	255050	5	5	VT PO
6	Kreativ und sozial kompetent werden	255400	5	6	VT PO
7	Werte und Kultur	255450	5	5	VT PK45
8	Mensch, Geschichte, Technik	255500	5	5	VT PK45
9	Mensch und Gesellschaft	255550	5	5	VT PB
10	Ringvorlesungsreihe und Seminar zu Themen der ökologischen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit	255350	5	4	PB
11	Englisch C1	254000	5	4	VK PK90

1. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Ökologie und Umweltschutz“ vom 18.01.2017

12	Englisch für Sozialwissenschaften	254200	5	4	PK120
13	Englisch B1/B2 (Auffrischkurs)	253950	5	4	PK120
14	Business English B2	254050	5	4	PK120
15	Englisch für Ingenieure	254550	5	4	PK120
16	Deutsch als Fremdsprache B2/C1	253200	5	4	PK135
17	Russisch A1	253250	5	4	PK80
18	Russisch A2	253300	5	4	VK PM20
19	Tschechisch A1	253350	5	4	PK80
20	Tschechisch A2	253400	5	4	VK PM20
21	Polnisch A1	253450	5	4	PK80
22	Polnisch A2	253500	5	4	VK PM20
23	Italienisch A1	253550	5	4	PK80
24	Italienisch A2	253600	5	4	VK PM20
25	Italienisch B1	255150	5	4	PK105
26	Spanisch A1	253650	5	4	PK80
27	Spanisch A2	253700	5	4	VK PM20
28	Spanisch B1	253750	5	4	PK105
29	Französisch A1	253800	5	4	PK80
30	Französisch A2	253850	5	4	VK PM20
31	Französisch B1	253900	5	4	PK105

Folgende Abkürzungen der Prüfungsformen gelten:

PA = Prüfungsleistung in Form der Abschlussarbeit gemäß § 21

PB = Alternative Prüfungsleistung in Form des Belegs gemäß § 22 Absatz 1 Nr.1, Absatz 2

PK = Schriftliche Prüfungsleistung in Form der Klausur gemäß §§ 19 Absatz 1 Nr.1; 20

PL = Alternative Prüfungsleistung in Form der Laborleistung gemäß § 22 Abs.1 Nr. 3, Absatz 4

PM = Mündliche Prüfungsleistung gemäß § 18

PO = Alternative Prüfungsleistung in Form der Präsentation eines wissenschaftlichen Posters mit anschließender mündlichen Präsentation gemäß § 22 Absatz 1 Nr. 5, Absatz 6

PP = Alternative Prüfungsleistung in Form des Praxisbelegs gemäß § 22 Absatz 1 Nr. 4, Absatz 5

PR = Alternative Prüfungsleistung in Form des Referates gemäß § 22 Absatz 1 Nr. 2, Absatz 3

VB = Prüfungsvorleistung in Form des Belegs gemäß § 17 i.V.m. § 22

VK = Prüfungsvorleistung in Form der Klausur gemäß § 17 i.V.m. § 19

VT = Prüfungsvorleistung in Form des Testats gemäß § 17 Absatz 2

(Die Zahlenangabe hinter der Prüfungsart gibt die Dauer der Prüfungsleistung in Minuten an.)

5. Das Modul **Recherchieren, Projektieren, Kooperieren und Präsentieren (217400)** im 7. Semester wird aus dem Wahlpflichtbereich gestrichen und durch folgende Module des **Zentrums für fakultätsübergreifende Lehre (ZfL)** zu fachübergreifenden Kompetenzen ersetzt. Das gewählte Modul muss sich von dem gewählten Modul im Wahlpflichtbereich (siehe 4.) unterscheiden.

lfd. Nr.	Modulname	Modulcode	ECTS-Punkte	SWS	Prüfung
1	Aktive Kommunikation	254450	5	5	VB PM
2	Wissenschaftliches Arbeiten in der digitalen Welt	254900	5	4	PO
3	Innovation und Projekt	254950	5	5	VB PO
4	Selbstmanagement u. Teamentwicklung	255000	5	5	VB PO

6. § 6 Absatz 3 wird folgendermaßen angepasst und um einen Absatz 5 ergänzt:

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet. Eine Täuschung liegt insbesondere vor, wenn geistiges Eigentum Anderer durch die unbefugte Verwertung verletzt oder verfälscht wiedergegeben wird (Plagiat). Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des

Prüfungstermins stört, kann von der prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfling durch den Prüfungsausschuss der Fakultät von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für Prüfungsvorleistungen.

(5) Insbesondere schriftliche Prüfungsleistungen können mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware auf nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen hin überprüft werden. Hierzu kann die Abgabe einer elektronischen Version der Arbeit verlangt werden. Bei schriftlichen Studienleistungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende zusammen mit der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

7. § 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen, Modulen und ECTS-Punkten wird komplett ersetzt und lautet zukünftig wie folgt:

(1) Module bzw. Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen die in einem Studiengang an der Hochschule Zittau/Görlitz erbracht wurden, werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Module, die an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule sowie im Rahmen von staatlich anerkannten Fernstudien erbracht wurden, können auf Antrag angerechnet werden, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen.

Bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region („Lissabon-Konvention“) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Vor Immatrikulation im Studiengang, der in dieser Ordnung geregelt ist, erbrachte Leistungen können zu Beginn des Studiums auf Antrag anerkannt oder angerechnet werden. Diese Leistungen können sein:

- nachgewiesene Module/Studienleistungen,
- nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden, im Umfang von maximal 50 % der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte.

(4) Anträge zur Anrechnung von Leistungen nach Absatz 3 sind in der Regel bis zum 30. November bei Immatrikulation in das Wintersemester und bis zum 30. April bei Immatrikulation in das Sommersemester, innerhalb des ersten Studienseesters durch die Studierenden im Prüfungsausschuss der Fakultät einzureichen. In begründeten Ausnahmen muss ein Antrag auf Anrechnung von Prüfungsleistungen spätestens vier Wochen vor dem Prüfungszeitraum, in welchem die anzurechnende Prüfung erstmalig abgelegt werden kann, beim Prüfungsausschuss der Fakultät eingehen. Die Entscheidung über die Anrechnung sowie die Form der Äquivalenzprüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuss der Fakultät.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen sind Einzelfallentscheidungen zu treffen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Es gilt der Grundsatz der Anrechnung als Regelfall. Wurde festgestellt, dass die erbrachten Leistungen nicht angerechnet werden können, so ist dem Antragsteller dies durch den Prüfungsausschuss der Fakultät unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Wesentliche Gründe für die Nichtanerkennung können sein:

1. Die erbrachten Studienleistungen weichen erheblich von denen der aufnehmenden Hochschule ab.
2. Die Struktur der Lehrveranstaltung bzw. des Studiengangs weist erhebliche Unterschiede auf.
3. Es gibt erhebliche, nachweisbare Qualitätsunterschiede.
4. Es sind erhebliche Abweichungen in Bezug auf das Qualifikationsziel des Studiengangs nachweisbar.

(7) Bei Wiederaufnahme des Studiums nach einer Beurlaubung gelten die bis dahin erzielten Studien- und Prüfungsleistungen unverändert weiter. Gleiches gilt bei Fortsetzung oder Neubeginn des Studiums an der Hochschule Zittau/Görlitz im gleichen Studiengang.

8. § 14 Absatz 1 und Absatz 3 werden folgendermaßen angepasst:

(1) Mit der Einschreibung bzw. der Rückmeldung ist der Prüfling zu den im Studienablauf- bzw. Prüfungsplan für das entsprechende Semester vorgesehenen Modulprüfungen und den entsprechenden Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen von Amts wegen angemeldet. Die Anmeldung zu Wahlpflicht- und Wahlmodulen sowie zum Freiversuch ist durch den Prüfling selbst vorzunehmen. Die Anmeldung zu Wahlpflicht- und Wahlmodulen erfolgt in der Fakultät, die Anmeldung zum Freiversuch im Prüfungsamt der Hochschule. Die Anmeldung zu Modulen der fachübergreifenden Kompetenzen erfolgt über OPAL im Zentrum für fakultätsübergreifende Lehre (ZfL). Dabei ist ein Modul der ersten Wahl sowie ein Modul der zweiten Wahl anzugeben (siehe § 23).

(3) In einem Urlaubssemester ist die Teilnahme an Prüfungen möglich. Das gilt sowohl für Wiederholungsprüfungen als auch für weitere Prüfungen. In diesem Fall erfolgt die schriftliche Anmeldung zur Prüfung durch den Prüfling. Das Ablegen von Prüfungen nach § 15 ist während der Beurlaubung ausgeschlossen.

9. a) § 22 Absatz 1 wird ergänzt:

(1) Alternative Prüfungsleistungen werden auf folgende Arten erbracht:
5. als Poster Präsentation (Absatz 6)

b) § 22 Absatz 6 lautet folgendermaßen neu:

(6) Die Poster Präsentation (PO) ist eine Prüfungsleistung in Form der selbständigen Erstellung eines wissenschaftlichen Posters mit anschließender mündlicher Präsentation. Sie wird im Regelfall im Zeitraum der Lehrveranstaltungen des Semesters erbracht.

c) Der bisherige Absatz 6 des § 22 wird zu Absatz 7

10. Bei § 23 wird der Absatz 3 ersetzt und ein Absatz 4 hinzugefügt:

(3) Der Wahlpflichtbereich besteht aus Modulen, die Anlage 1 und 1a zu entnehmen sind. Die Studierenden wählen Module im jeweils angegebenen Gesamtumfang an ECTS-Punkten aus. Die Durchführung der Module wird nur dann garantiert, wenn mindestens fünf Studierende angemeldet sind. Beim Modul „Fachübergreifende Kompetenzen“, siehe Anlage 1a, kann die maximale Teilnehmerzahl pro Modul begrenzt sein. Sollte das Modul der ersten Wahl aus Kapazitäts- oder organisatorischen Gründen nicht zustande kommen, werden die Studierenden in das Modul der zweiten Wahl eingeschrieben. Eine Doppelbelegung von Modulen ist nicht zulässig. Somit ist für Studierende das Belegen von

gleichwertigen bzw. gleichen Modulen ausgeschlossen. Das gilt insbesondere für das Belegen von Sprachangeboten.

(4) Sofern das Modul Fachübergreifende Kompetenzen im Wintersemester stattfindet, hat die Anmeldung durch den Prüfling bis zum 01. Februar desselben Jahres beim Zentrum für fakultätsübergreifende Lehre zu erfolgen. Wird das Modul Fachübergreifende Kompetenzen im Sommersemester belegt, hat die Anmeldung durch den Prüfling bis zum 01. November des Vorjahres beim Zentrum für fakultätsübergreifende Lehre zu erfolgen.

Artikel 2 Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Ökologie und Umweltschutz“ wird wie folgt geändert:

1. Die Studienordnung ändert sich entsprechend Artikel 1 dieser Änderungssatzung.

2. Der § 4 Absatz 1 wird folgendermaßen angepasst:

(1) Das Bachelor-Studium „Ökologie und Umweltschutz“ beginnt jährlich mit dem Wintersemester und ist als Vollzeitstudiengang konzipiert. Die Gewährleistung von Nachteilsausgleichen wird vom Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag im Einzelfall entschieden.

3. § 4 Absatz 3 wird folgendermaßen angepasst:

(3) Zusätzlich zu den im Studienablaufplan aufgeführten Modulen werden im ersten Semester, in der Regel im September, Vorkurse und Informationsveranstaltungen durchgeführt. Die genauen Termine werden rechtzeitig vor Beginn des Studiums bekannt gegeben.

4. Der Wortlaut im § 5 Absatz 3 wird ersetzt durch:

(3) Neben den genannten fachspezifischen Zielen soll das Studium

- verantwortungsethisches Handeln fördern,
- eine wissenschaftliche Denk- und Arbeitsweise vermitteln,
- Kommunikations- und Kooperationsvermögen entwickeln helfen,
- mentale Kompetenzen, wie Entscheidungsstärke, systemisches Denken und Motivierungsvermögen, stärken, sowie
- Umsetzungs Kompetenzen, wie Moderations- und Präsentationsfähigkeiten, ausbilden.

5. § 7 Absatz 2 wird folgendermaßen angepasst:

(2) Für die Module des Bachelor-Studienganges „Ökologie und Umweltschutz“ und deren Beschreibungen ist der Studiendekan/die Studiendekanin der betreffenden Fakultät zuständig.

6. § 8 Absatz 1 wird folgendermaßen angepasst:

(1) Die Fakultät Natur- und Umweltwissenschaften ist für den Bachelor-Studiengang „Ökologie und Umweltschutz“ gesamtverantwortlich und stellt das Lehrangebot sicher. Module, die nicht in die Kompetenz dieser Fakultät fallen, werden von der dafür fachlich zuständigen Fakultät bzw. vom Zentrum für fakultätsübergreifende Lehre (ZfL) angeboten.

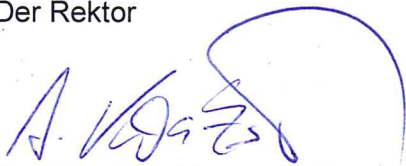
Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung an der Hochschule in Kraft. Sie gilt für Studierende ab Matrikel 2020.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates Natur- und Umweltwissenschaften vom 22.04.2020 und der Genehmigung durch das Rektorat der Hochschule Zittau/Görlitz vom 13.05.2020.

Zittau/Görlitz am 13.05.2020

Der Rektor



Prof. Dr.-Ing. Alexander Kratzsch